

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 178/13 B

L 5 R 211/12 (Hessisches LSG)
S 19 R 540/09 (SG Gießen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 22. Februar 2013 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.2.2013 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung ab dem 1.3.2009 verneint, weil die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (sog 3/5-Belegung) bei Eintritt des Leistungsfalls im Mai 2007 nicht erfüllt gewesen seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 1. Die Klägerin rügt eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG).
- 8 a) Sie behauptet, die mündliche Verhandlung vor dem LSG versäumt zu haben, weil sie weder vom Berufungsgericht noch durch ihre damaligen Prozessbevollmächtigten vom Sozialverband Deutschland über den Verhandlungstermin informiert worden sei. Indessen verlangen Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG nicht, einen Beteiligten in der mündlichen Verhandlung persönlich zu hören, wenn er sich durch seine Prozessbevollmächtigten Gehör verschaffen kann (*BSG Beschlüsse vom 31.5.2011 - B 13 R 103/11 B - Juris RdNr 8 und vom 14.11.2005 - B 13 RJ*



245/05 B - *Juris RdNr 8; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 62 RdNr 6f*). Deshalb hätte die Klägerin vertieft darauf eingehen müssen, warum nur sie und nicht ihre Prozessbevollmächtigten imstande gewesen sein könnten, in der "mündlichen Verhandlung die wesentlichen Unterschiede zwischen den Gesundheitszuständen im Mai 2007 und im Jahr 2008" darzustellen und ein Gutachten nach § 109 SGG zu beantragen.

- 9 b) Soweit darüber hinaus bemängelt wird, das LSG habe die Klägerin weder zur mündlichen Verhandlung geladen noch ihr persönliches Erscheinen angeordnet, gilt Folgendes: Nach § 73 Abs 6 S 6 SGG sind die Zustellungen und (Termins-)Mitteilungen (§ 110 Abs 1 S 1 Halbs 2 SGG) des Gerichts an den Bevollmächtigten zu richten, wenn ein solcher bestellt ist. Dass vorliegend ausnahmsweise etwas anders gelten könnte oder die Vertreter des Sozialverbands Deutschland im Berufungsverfahren gar nicht zu Bevollmächtigten "bestellt" gewesen seien, behauptet die Beschwerdebegründung nicht. Überdies ist auch nicht dargetan, dass die fehlende Anordnung des persönlichen Erscheinens nach § 111 Abs 1 SGG, die im Ermessen des Vorsitzenden steht und der Sachaufklärung oder der Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten dient, nicht aber die Funktion hat, das rechtliche Gehör des Betroffenen sicherzustellen (*BSG Beschlüsse vom 2.8.2010 - B 4 AS 48/10 B - und vom 31.1.2008 - B 2 U 311/07 B - Juris RdNr 4 mwN*), ausnahmsweise ermessensfehlerhaft gewesen sein könnte.
- 10 c) Mit dem Vorbringen, das LSG habe verfahrensfehlerhaft eigene medizinische "Erwägungen angestellt, ohne darzulegen, wieso die medizinische Sachkenntnis beim Gericht vorliegt", wird ebenfalls keine Gehörverletzung schlüssig aufgezeigt. Zum einen fehlt die genaue Bezeichnung der Tatsachen, auf die sich die vom LSG vermeintlich in Anspruch genommene Sachkenntnis beziehen soll. Zum anderen bleibt unklar, warum das Berufungsgericht - im Hinblick auf das Verwaltungsgutachten des Dr. H. vom 23.7.2009 - überhaupt eigene medizinische Sachkunde benötigt haben könnte. Im Kern greift die Klägerin mit ihrem Vortrag, die Vorinstanz habe sich medizinischen Sachverstand angemäht, die Beweiswürdigung des LSG an, worauf die Beschwerde jedoch unter keinen Umständen gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 3 iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG).
- 11 2. Wenn die Klägerin schließlich einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) geltend macht, lässt sie die besonderen Anforderungen dieser Rüge unbeachtet. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein Verfahrensmangel "auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist". Die im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Klägerin behauptet jedoch nicht, einen derartigen Beweisantrag - im hier maßgeblichen Sinn der ZPO (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 118 Abs 1 S 1 SGG, §§ 403, 412 Abs 1 ZPO) - gestellt und bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG durch einen entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten zu haben.



- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)